

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Bachelorstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

Besonderer Teil

Vom 17. August 2015

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 11. Februar 2015 und am 13. Mai 2015 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Bachelorstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 17. August 2015, Az. 7831.176-G-03 zugestimmt.

Inhaltsübersicht: Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Fächer

1. Biologie (Universität Hohenheim)
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Geschichte
7. Informatik
8. Mathematik
9. Naturwissenschaft und Technik
10. Philosophie-Ethik
11. Physik
12. Politikwissenschaft
13. Sportwissenschaft
14. Wirtschaftswissenschaft

1. Biologie (Hohenheim)

1. Die Prüfungen im Hauptfach Biologie

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL= benotete Studienleistung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H = Hausarbeit
 - LBP = lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung- Wird von Dozenten individuell geregelt.
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Biologie

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studienleistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Botanik I	P	X						V, USL		6 ECTS

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 6 ECTS-Credits erworben wurden.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Biologie

(1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Biologie Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 1 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studienleistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
2	Allgemeine und Molekulare Biologie (AMB I)	P	x							PL	6
3	Allgemeine und Molekulare Biologie II (AMB II)	P		x						PL	6

4	Mikrobiologie, wahlweise im 2. oder 4. Semester	P		x		x				USL		3
5	Botanik II	P		x						BSL	PL	6
6	Zoologie I	P			x					BSL	PL	6
7	Grundlagen der Chemie	P			x						PL	6
8	Zoologie II	P				x				USL		6
9	Physiologie	P				x					PL	6
10	Genetik	P					x				PL	6
11	Biochemie für Biologen	P					x				PL	6
12	Fachdidaktik, Grundlagen	F					x	x			PL	6
13	Pflanzenphysiologie	P						x		BSL	PL	6
14	Ökologie	P						x		USL		3

c) **falls im zweiten Hauptfach Chemie studiert wird**, ist das Modul Nr. 7 „Grundlagen der Chemie“ durch Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Studiengänge Biologie Bachelor oder Biologie Master der Universität Hohenheim im Umfang von 6 ECTS zu ersetzen. Die Auswahl muss in Absprache mit dem Prüfungsausschuss-vorsitzenden erfolgen und von diesem genehmigt werden. Die alternative Lehrveranstaltung sollte im 5. Semester belegt werden und das Modul „Genetik“ oder „Biochemie für Biologen“ stattdessen im 3. Semester.

d) **falls im zweiten Hauptfach Naturwissenschaft und Technik (NWT) studiert wird**, ist das Modul Nr. 7 „Grundlagen der Chemie“ durch das folgende Modul zu ersetzen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studienleistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
7	Mathematik für Chemiker (Uni Stgt) wahlweise im 1. oder 3. Semester*	P	x		x				V	PL	6

* Es wird empfohlen das Modul „Mathematik für Chemiker“ im 1. Sem. zu belegen. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, das Modul „Bildungswissenschaftliche Grundlagen II“ im 3. Sem. zu belegen.

(2) Die Fachnote im Hauptfach Biologie ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b) und ggf. c) oder d), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

§ 3 Sonderregelungen

(1) Abweichend von § 7 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

(2) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

2. Chemie

1. Die Prüfungen im Hauptfach Chemie

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Chemie

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Einführung in die Chemie	P	x						V	PL	12 LP

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 12 ECTS-Credits erworben wurden.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Chemie

- (1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Chemie Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 1 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
2	Praktische Einführung in die Chemie-Lehramt-Bachelor	P		x					BSL		6 LP
3	Physikalische Chemie I, Chemie-Lehramt-Bachelor	P		x	x				V USL	PL	12 LP
4	Grundlagen der Analytischen und Anorganischen Chemie, Chemie-Lehramt-Bachelor	P				x			V USL	PL	12 LP

5	Organische Chemie I, Chemie-Lehramt-Bachelor	P						x		V USL	PL	12 LP
6	Physik Chemie-Lehramt-Bachelor (siehe Abs. 1 c) und d))	P			x					V BSL		6 LP
7	Industrielle Chemie mit Exkursion	P			x					USL		3 LP
8	Instrumentelle Analytik Chemie-Lehramt-Bachelor	P							x	USL		3 LP
9.1	Wahlpflichtmodul (siehe Abs. 2)	W							x	BSL		6 LP
9.2	Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten im Fachbereich Chemie (siehe Abs. 2)	W							x	BSL		6 LP
10	Fachdidaktik Chemie I (Lehramt-Bachelor)	F							x	BSL		6 LP

Die in den Tabellen angegebenen Semester sind nicht bindend sondern als Empfehlung zu verstehen.

- c) falls im zweiten Hauptfach Naturwissenschaft und Technik (NWT) studiert wird, ist das Modul „Physik Chemie-Lehramt-Bachelor“ durch das Modul Mathematik für Chemiker Teil 1 zu ersetzen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
6a	Mathematik für Chemiker Teil 1	P			x				V	PL	6 LP

- d) falls im zweiten Hauptfach Physik studiert wird, ist das Modul „Physik Chemie-Lehramt-Bachelor“ durch ein weiteres Wahlpflichtmodul zu ersetzen.
- (2) Falls die Bachelorarbeit nach § 27 Abs. 1 im Hauptfach Chemie angefertigt wird, ist im Wahlbereich das Modul "Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten im Fachbereich Chemie" mit 6 LP zu belegen und zusammen mit der Bachelorarbeit anzumelden. Falls die Bachelorarbeit nach § 27 Abs. 1 nicht im Hauptfach Chemie angefertigt wird, sind Module im Umfang von 6 LP aus dem Bereich der Wahlmodule zu wählen. Die Wahlmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (3) Die Fachnote im Hauptfach Chemie ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b) und ggf. c) oder d), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

§ 3 Sonderregelungen

- (3) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

3. Deutsch

1. Die Prüfungen im Hauptfach Deutsch

Erläuterungen zu den Modultabellen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
- Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Deutsch

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Einführung in die NDL	P	X						USL	PL	6
2	Grammatische Analyse	P		X					V	PL	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 ECTS-Credits erworben wurden.
- (3) Das Bestehen der Orientierungsprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei Fremdsprachen voraus (entsprechend 4 Jahren Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahren Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder Niveau B2). Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Deutsch

- (1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Deutsch Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:
- aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 1 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
 - aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
3	Einführung in die Linguistik	P	X						USL		6
4	Theorien und Methoden der NDL	P		X					V	PL	6
5	Geschichte der neueren deutschen Literatur I	P		X					USL		3
6	Literatur im kulturgeschichtlichen Kontext	P			X					PL	6
7	Einführung in die Mediävistik: Sprachgeschichte und Übersetzung	P			X				V	PL	6
8	Analyse vormoderner Literatur	P				X			V	PL	6
9	Sprachvariation und Spracherwerb im gesellschaftlichen Kontext	P				X			USL	PL	6
10	Ergänzungswahlbereich Literaturwissenschaft	WP					X			PL	6
11	Ergänzungswahlbereich Linguistik	WP					X		V	PL	6
12	Geschichte der neueren deutschen Literatur II	P						X	USL		3
13	Interpretation vormoderner Literatur	P						X	V	PL	6
14	Fachdidaktik Deutsch	F					X	X	USL	PL	6

Anmerkung zu Nr. 5: Das Modul ist je nach Fächerkombination im 2. oder 4. Semester zu belegen.

Anmerkung zu Nr. 10 und 11: In den Ergänzungswahlbereichen ist jeweils ein Modul im Umfang von 6 ECTS-Credits zu belegen. Die wählbaren Module der Ergänzungswahlbereiche sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Deutsch ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

4. Englisch

1. Die Prüfungen im Hauptfach Englisch

Erläuterungen zu den Modultabellen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
- Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
- Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 1 Sprachliche Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Immatrikulation in den Teilstudiengang Englisch und die Zulassung zu den Modulprüfungen ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis von Kenntnissen in Englisch entsprechend 4 Jahren Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahren Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder Niveau B2 (gemäß Niveaudefinition des europäischen Sprachenportfolios).

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Englisch

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Grundlagen der Literaturwissenschaft und der Linguistik	P	x						V	PL, PL (2 Klausuren)	9

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 9 ECTS-Credits erworben wurden.
- (3) Das Bestehen der Orientierungsprüfung setzt weiterhin den Nachweis des Latinums oder von Kenntnissen einer weiteren modernen Fremdsprache (entsprechend 4 Jahren Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahren Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder Niveau B2) außer Englisch voraus. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Englisch

(1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Englisch Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:

a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 2 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)

b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
2	Sprachpraxis 1	P	x						V, USL		3
3	Textwissenschaft	P		x					USL	PL	6
4	Linguistic Levels 1: Phonology or Semantics	P		x					V, USL		6
5	Text und Kontexts 1	P			x				USL		6
6	Linguistic Levels 2: Morphology or Syntax	P			x				V	PL	6
7	Text und Kontext 2	P				x			USL	PL	6
8	Language Variation	P				x			V	PL	6
9	Sprachpraxis 2	P		x		x			V, BSL		3
10	Textformen	P					x		USL	PL	6
11	Language and Cognition	P					x		V	PL	6
12	Intermediality	W						x	USL	PL	9
13	Advanced Linguistics 1	W						x	V	PL	9
14	Fachdidaktik I	FD					x	x	USL	LBP	6

Anmerkung: Von den Modulen 12 und 13 ist eines der beiden Module zu belegen.

(2) Die Fachnote im Hauptfach Englisch ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

5. Französisch

1. Die Prüfungen im Hauptfach Französisch

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 1 Sprachliche Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Immatrikulation in den Teilstudiengang Französisch und die Zulassung zu den Modulprüfungen ist gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 Landeshochschulgesetz der Nachweis von Kenntnissen in Französisch entsprechend 4 Jahren Unterricht der Sekundarstufe oder 3 Jahren Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder Niveau B2 (gemäß Niveaufinition des europäischen Sprachenportfolios).

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Französisch

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
	Sprachpraxis Französisch 1	P	x						USL-V	PL	6
	Sprachpraxis Französisch 2	P		x						PL	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 ECTS-Credits erworben wurden.
- (3) Das Bestehen der Orientierungsprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Grundkenntnissen in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe, vor allem in Bezug auf Romania) sowie Grundkenntnisse einer zweiten romanischen Sprache (mindestens Niveau A2 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechend 2 Jahren Unterricht in der Sekundarstufe mit einer Endnote von mindestens „ausreichend“.) voraus. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Französisch

(1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Französisch Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:

a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 2 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)

b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
	Einführung Literaturwissenschaft	P			x	x			USL, USL	PL	12
	Einführung Linguistik	P	x	x					USL	PL	12
	Sprachpraxis und Landeskunde 0	P			x				USL, BSL		6
	Sprachpraxis und Landeskunde 1	P				x			USL-V	PL	6
	Fachdidaktik Französisch	F					x	x		LBP	6
	Grund- und Aufbauwortschatz	P		x		x			USL		3
	Themenmodul Linguistik	P						x		LBP	6
	Sprachpraxis und Landeskunde 2	P						x	USL-V	PL	6
	Französische Literaturwissenschaft	P					x			LBP	6
	Wahlmodul	W						x	BSL		3

Anmerkung: Die wählbaren Wahlmodule sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(2) Die Fachnote im Hauptfach Französisch ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

6. Geschichte

1. Die Prüfungen im Hauptfach Geschichte

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Geschichte

- (1) Für das Bestehen der Orientierungsprüfung sind Module im Umfang von 12 ECTS-Credits aus den nachfolgenden Modulen auszuwählen. Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legt der Studierende fest, welche Module als Orientierungsprüfung abgelegt werden.

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Basismodul Neuzeit	P	X						USL	LBP	6
2	Basismodul Antike	P	X						USL	LBP	6
3	Basismodul Mittelalter	P		X					USL	LBP	6
4	Basismodul Methode und Theorie	P		X					USL	LBP	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 ECTS-Credits erworben wurden.
- (3) Das Bestehen der Orientierungsprüfung setzt weiterhin den Nachweis des Latinums sowie von Kenntnissen in Englisch (entsprechend 4 Jahren Unterricht in der Sekundarstufe oder 3 Jahren in der Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder Niveau B2) und einer weiteren Fremdsprache (entsprechend 2 Jahren Unterricht in der Sekundarstufe mit einer Endnote von mindestens ausreichend oder Niveau A2) voraus. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind und wie diese nachgewiesen werden können.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Geschichte

- (1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Geschichte Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:
 - a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 1 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22),

b) aus den in § 1 genannten Modulen, die nicht für die Orientierungsprüfung gewählt wurden,

c) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen (Die Angaben zum zeitlichen Ablauf stellen hierbei Empfehlungen dar, um das Hauptfach Geschichte in der Regelstudienzeit abschließen zu können):

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
5	Kernwahlpflichtbereich Geschichtswissenschaft in der Praxis	W		X	X	X	X		USL	LBP	6
6	Kernmodul Themen der historischen Epochen (B.A. Lehramt)	P			X				BSL		3
7	Kernmodul Lektüre und Interpretation	P			X	X				LBP + LBP	12
8	Erweiterungsmodul Neuzeit	P				X	X		USL	LBP	9
9	Erweiterungsmodul Antike	P						X	USL	LBP	9
10	Erweiterungsmodul Mittelalter	P						X	USL	LBP	9
11	Modul Fachdidaktik der Geschichte I (Bachelor- Phase)	F					X	X	USL	LBP	6

Anmerkungen:

Zu Nr. 5: Der Kernwahlpflichtbereich Geschichtswissenschaft in der Praxis soll im 2. und 3. oder alternativ im 3. und 4. Fachsemester belegt werden. Die wählbaren Module sind im Modulhandbuch geregelt. Aus den dort aufgeführten Modulen ist ein Modul im Umfang von 6 ECTS-Credits auszuwählen.

Zu Nr. 8: Im Rahmen des Erweiterungsmoduls Neuzeit soll das Hauptseminar (LBP) im 4. Fachsemester, die Übung (USL) im 5. Fachsemester zu belegt werden.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Geschichte ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) bis c), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

7. Informatik

1. Die Prüfungen im Hauptfach Informatik

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Informatik

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Programmierung und Software-Entwicklung	P	X						V	PL	9

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul 9 ECTS-Credits erworben wurden.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Informatik

- (1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Informatik Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 1 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
2	Datenstrukturen und Algorithmen	P		X					V	PL	9
3	Theoretische Grundlagen der Informatik	P	X	X					V	PL	12
4	Mathematik für Informatiker und Softwaretechniker (siehe Absatz 3)	P			X	X			V	PL	18

5	Einführung in die Technische Informatik	P					X			PL	6
6	Seminar-LA-INF	W			x	X	x	x	USL		3
7	Key Qualifications in Tutoring Computer Science	W			X	x	x	x	USL		3
8	Katalog LA-INF	W			x	x	X	X	V	PL	6
9	Grundlagen der Fachdidaktik Informatik	F						X	USL	PL	6

Hinweis: „X“ kennzeichnet ein vorgesehene Semester, „x“ mögliche Alternativen

(2) Für die Auswahl der Wahlmodule gelten folgende Regeln:

a) In den Wahlmodulen Nr. 6 und 7 sind insgesamt 6 ECTS-Credits zu erwerben. Hierbei muss mindestens ein Seminar-LA-INF gewählt werden. Alternativ zu einem zweiten Seminar-LA-INF kann das Modul „Key Qualifications in Tutoring Computer Science“ gewählt werden.

b) Aus dem Katalog LA-INF müssen zwei Module im Umfang von zusammen 12 ECTS-Credits gewählt werden

(3) **Für Studierenden, die im zweiten Hauptfach Mathematik belegen**, entfällt das Modul Nr. 4 „Mathematik für Informatiker und Softwaretechniker“, da im Hauptfach Mathematik bereits äquivalente Kenntnisse hierzu erworben werden. Stattdessen sind folgende Module im Umfang von 18 ECTS-Credits zu belegen:

a) zwei Module im Umfang von zusammen 12 ECTS-Credits aus dem Katalog LA-INF-Mathe (zu Belegen in Semester 3,4,5 oder 6)

b) das Modul unter Nr.10:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
10	Algorithmen und Berechenbarkeit	P			X				V	PL	6
11	Katalog LA-INF-Mathe	W			x	x	X	X	V	PL	6

(4) Die Fachnote im Hauptfach Informatik ergibt sich (unter Berücksichtigung von Abs. 2 und 3) als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

8. Mathematik

1. Die Prüfungen im Hauptfach Mathematik

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Mathematik

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Lineare Algebra und Analytische Geometrie 1	P	X						V	S / 120 min	9

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 9 ECTS-Credits erworben wurden.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Mathematik

- (1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Mathematik Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:

a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 1 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)

b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
2	Lineare Algebra und Analytische Geometrie 2	P		X					V	S / 120 min	9
3	Analysis 1	P	X		X*				V	S / 120 min	9
4	Analysis 2	P		X		X*			V	S / 120 min	9
5a	Einführung in die Geometrie und Algebra	W			X			X*	V	S / 120 min	9
5b	Analysis 3	W			X			X*	V	S / 120 min	9
6	Angewandte Mathematik	P			X	X	X*	X*	USL, BSL, V	S / 120 min	15
7	Proseminar Mathematik	P				X	X*	X*	BSL		3

8	Wahlmodul	W				X*		X	V	PL	9
9	Fachdidaktik Mathematik I	F					X	X	BSL	S / 90 min	6

Anmerkungen:

1. Alternativ kann ein Modul auch in dem Semester / in den Semestern abgelegt werden, die durch ein X* gekennzeichnet sind.
 2. Es ist eines der beiden Module Nr. 5a bzw. 5b zu belegen.
 3. Die wählbaren Module des Wahlmoduls Nr. 8 sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) Die Fachnote im Hauptfach Mathematik ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

§ 3 Sonderregelungen

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

9. Naturwissenschaft und Technik (NWT)

1. Die Prüfungen im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul, P (NW) = Pflichtmodul Naturwissenschaften
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet. „*“ steht für ein alternatives Semester, indem das Modul belegt werden kann.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

NwT als Hauptfach kann nur in Kombination mit einem naturwissenschaftlichen Hauptfach (Biologie, Chemie, Physik) studiert werden. Ergänzend zu dem gewählten naturwissenschaftlichen Hauptfach sind je 12 ECTS-Credits aus den verbleibenden beiden Naturwissenschaften (NW) zu wählen (gesamt 24 ECTS-Credits). Zur Wahl im Bereich der Naturwissenschaften stehen folgende Module:

Physik:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
P1	Einführung in die Physik	P (NW)	x	x						PL	9
P2	Praktische Einführung in die Physik	P (NW)			x		*		USL		3

Chemie:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
Ch1	Einführung in die Chemie	P (NW)	x				*			PL	6
Ch2	Praktische Einführung in die Chemie-Lehramt-Bachelor	P (NW)		x				*	BSL		6

Biologie:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
B1	Allgemeine und Molekulare Biologie (AMB I)	P (NW)					x			PL	6
B2	Physiologie	P (NW)				x				PL	6

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik

- (1) Für das Bestehen der Orientierungsprüfung ist ein Modul aus den nachfolgenden Modulen auszuwählen. Mit der Anmeldung zur Orientierungsprüfung legt der Studierende fest, welches Modul als Orientierungsprüfung abgelegt wird:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Erneuerbare Energien	P	x							PL	9
2	Technische Grundlagen III, Einführung in die Technische Mechanik	P			x			*		PL	6
3	Einführung in die Physik	P (NW)	x	x						PL	9
4	Einführung in die Chemie	P (NW)	x							PL	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen mindestens 6 ECTS-Credits erworben wurden.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik

- (1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 1 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den in § 1 genannten Modulen, die nicht für die Orientierungsprüfung gewählt wurden,
- c) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
5	Praktische Einführung in die Physik	P (NW)			x			*	USL		3
6	Praktische Einführung in die Chemie-Lehramt-Bachelor	P (NW)		x				*	BSL		6
7	Allgemeine und Molekulare Biologie (AMB I)	P (NW)						x		PL	6
8	Physiologie	P (NW)				x				PL	6
9	Einführung in die Technik- und Umweltsoziologie	P		x					USL		3
10	Einführung in die Elektrotechnik	P		x	x				V USL	PL	6
11	Grundzüge der Maschinenkonstruktion	P			x	x			USL	PL	12

12	Messtechnik - Anlagenmesstechnik	P					x	x	USL	PL	6
13	Einführung in das Bauingenieurwesen	P						x	V	PL	6
14	Grundlagen der Fachdidaktik NwT	FD					x	x	USL	PL	6

Die in den Tabellen angegebenen Semester sind nicht bindend sondern als Empfehlung zu verstehen.

(2) Studium der Naturwissenschaften:

NwT als Hauptfach kann nur in Kombination mit einem naturwissenschaftlichen Hauptfach (Biologie, Chemie, Physik) studiert werden. Aus den Modulen 3 bis 8 sind daher ergänzend zu dem gewählten naturwissenschaftlichen Hauptfach je 12 ECTS-Credits aus den beiden verbleibenden Naturwissenschaften zu wählen (Gesamt: 24 ECTS-Credits aus den Modulnummern 3 - 8).

- (3) Die Fachnote im Hauptfach Naturwissenschaft und Technik ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) bis c), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

§ 3 Sonderregelungen

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

10. Philosophie-Ethik

1. Die Prüfungen im Hauptfach Philosophie/Ethik

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Philosophie/Ethik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
	Einführung in die Geschichte der Philosophie	P	X						V	LBP	6
	Einführung in die formale Logik	P	X						-	LBP	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 ECTS-Credits erworben wurden.
- (3) Das Bestehen der Orientierungsprüfung setzt weiterhin den Nachweis des Latinums oder Graecums voraus. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Philosophie/Ethik

- (1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Philosophie/Ethik Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:
 - a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 1 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)

b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
	Überblick I	P		X					V	LBP	6
	Einführung in die praktische Philosophie	P		X					V	LBP	6
	Argumentieren und Schreiben LA	P		X		X			USL	-	3
	Überblick II	P			X				V	LBP	6
	Einführung in die theoretische Philosophie	P			X				V	LBP	6
	Klassiker II	P				X			V	LBP	6
	Praktische Philosophie II	P				X			V	LBP	6
	Theoretische Philosophie I	P					X		V	LBP	6
	Angewandte Ethik	P					X		V	LBP	6
	Interdisziplinäre Themen LA	P						X	USL	-	6
	Klassiker-Lektüre	P						X	USL	-	3
	Fachdidaktik Philosophie/Ethik	P					X	X	V	LBP	6

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Philosophie/Ethik ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

11. Physik

1. Die Prüfungen im Hauptfach Physik

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Physik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Mathematische Methoden der Physik	P	X						V	PL	6
2	Grundlagen der Experimentalphysik für LA I + II	P	X	X					V	PL	12
	Teil I: Mechanik und Wärmelehre		X								
	Teil II: Elektrodynamik			X							

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die 6 Leistungspunkte des Moduls Nr. 1 erworben wurden sowie eine der Teilprüfungen aus dem Modul Nr. 2 erfolgreich abgelegt wurde (dies entspricht einer Arbeitsbelastung von 6 Leistungspunkten), die Teilprüfungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die jeweils andere Teilprüfung von Modul Nr. 2 ist Bestandteil der Bachelorprüfung. Die Teilprüfung, die Bestandteil der Orientierungsprüfung ist, darf entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung nur einmal wiederholt werden.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Physik

(1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 1 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)

b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
2	Grundlagen der Experimentalphysik für LA I + II	P	X	X					V	PL	12
	Teil I: Mechanik und Wärmelehre		X								
	Teil II: Elektrodynamik			X							
3	Grundlagen der Experimentalphysik für LA III + IV	P			X	X			V	PL	12
	Teil I: Optik				X						
	Teil II: Atome und Kerne					X					
4	Grundlagen der Experimentalphysik für LA V: Molekül- u. Festkörperphysik	P					X		V	PL	6
5	Theoretische Physik für Lehramt I: Mechanik und Quantenmechanik	P			X				V	PL	9
6	Theoretische Physik für Lehramt II: Elektro- u. Thermodynamik	P				X			V	PL	9
7	Hauptseminar Lehramt	P					X		BSL		3
8	Fachdidaktik Physik I	F					X		USL,BSL		3
9	Vertiefungsmodul für LA I: Astrophysik, Relativitätstheorie, Kosmologie	P						X	V	PL	6
10	Physikalisches Praktikum für LA I	P		X					USL		6
11	Physikalisches Praktikum für LA II	P						X	USL		3
12	Fachdidaktik Physik II Seminar mit Demonstrationsversuchen	F						X	USL,BSL		3

Anmerkung zur Nr. 2: Im Modul Nr. 2 sind diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen noch zu erbringen, die nicht bereits gemäß § 1 als Orientierungsprüfung abgelegt wurden.

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Physik ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

12. Politikwissenschaft

1. Die Prüfungen im Hauptfach Politikwissenschaft

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft

- (1) Für das Bestehen der Orientierungsprüfung ist ein Modul im Umfang von 6 ECTS-Credits aus den nachfolgenden Modulen auszuwählen. Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legt die/der Studierende fest, welches Modul als Orientierungsprüfung abgelegt wird.

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Grundlagen der Sozialwissenschaften (LA)	P	X						USL	LBP	6
2	Politisches System der BRD (LA)	P	X							LBP	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 6 ECTS-Credits erworben wurden.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft (*außer bei Kombination mit dem Hauptfach Wirtschaftswissenschaften*)

- (1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Politikwissenschaft Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:
 - a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 1 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
 - b) aus dem in § 1 genannten Modul, das nicht für die Orientierungsprüfung gewählt wurde,

c) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
3	Analyse und Vergleich politischer System	P		X					USL	LBP	9
4	Sozialstrukturanalyse (LA)	P		X					USL		3
5	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	P			X					PL	6
6	Sozialwissenschaftliche Methodenlehre und anwendungsorientierte Statistik	P			X				USL	LBP	6
7	Politische Theorie	P				X			USL	LBP	9
8	Wirtschaftspolitik (LA)	P				X				PL	6
9	Internationale Beziehungen	P					X		USL	LBP	9
10	Öffentliches Recht (LA)	P					X		USL		3
11	Politikdidaktik I	P, F					X	X	USL	LBP	6
12	Vertiefung Politikwissenschaft (LA)	P						X	USL	LBP	9

(2) Die Fachnote im Hauptfach Politikwissenschaft ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) bis c), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Politikwissenschaft *bei Kombination mit dem Hauptfach Wirtschaftswissenschaften*

(1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Politikwissenschaft Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 1 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus dem in § 1 genannten Modul, das nicht für die Orientierungsprüfung gewählt wurde,
- c) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
3	Analyse und Vergleich politischer System	P		X					USL	LBP	9
4	Sozialstrukturanalyse (LA)	P		X					USL		3
5	Sozialwissenschaftliche Methodenlehre und anwendungsorientierte Statistik	P			X				USL	LBP	6
6	Politische Theorie	P				X			USL	LBP	9

7	Internationale Beziehungen	P					X		USL	LBP	9
8	Öffentliches Recht (LA)	P					X		USL		3
9	Politikdidaktik I	P, F					X	X	USL	LBP	6
10	Vertiefung Politikwissenschaft (LA)	P						X	USL	LBP	9
Es sind zwei der folgenden Module zu wählen											
11	Seminar Politikwissenschaft: Politisches System der BRD	WP				X				LBP	6
12	Seminar Politikwissenschaft: Analyse und Vergleich politischer Systeme	WP					X			LBP	6
13	Seminar Politikwissenschaft: Internationale Beziehungen	WP				X				LBP	6
14	Seminar Politikwissenschaft: Politische Theorie	WP					X			LBP	6

- (2) Die Fachnote im Hauptfach Politikwissenschaft ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) bis c), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

13. Sportwissenschaft

1. Die Prüfungen im Hauptfach Sport

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Sport

- (1) Für das Bestehen der Orientierungsprüfung sind Module im Umfang von 12 ECTS-Credits aus den nachfolgenden Modulen auszuwählen. Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legt der Studierende fest, welche Module als Orientierungsprüfung abgelegt werden.

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Sport 1 - Einführung in das Studium d. Sport- u. Bewegungswissenschaft	P	X	X					USL		6
2	Sport 2 - Leistung und Gesundheit	P	X	X						PL	6
3	Sport 3 - Bewegung und Training	P	X							PL	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 ECTS-Credits erworben wurden.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Sport

- (1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Sport Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:
 - a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 1 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22),
 - b) aus dem in § 1 genannten Modul, das nicht für die Orientierungsprüfung gewählt wurde,

c) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
4	Sport 4 - Theorie und Praxis des Sports - Kämpfen; Fahren, Rollen, Gleiten	P		X	X				2 x USL,	1 x LBP	6
5	Sport 5 - Theorie und Praxis des Sports - Laufen, Springen, Werfen; Bewegen im Wasser	P		X	X				1 x USL	1 x LBP	6
6	Sport 6 - Theorie und Praxis des Sports - Bewegen an Geräten; Tanzen, Gestalten, Darstellen	P		X	X	X			1 x USL	1 x LBP	6
7	Sport 7 - Theorie und Praxis des Sports - Spielen	P				X	X		4 x USL,	1 x LBP	9
8	Sport 8 - Geisteswissenschaftliche u. psychologische Grundlagen	P			X	X				PL	9
9	Sport 9 - Sozialwissenschaftliche Grundlagen	P				X	X		1 x USL	PL	9
10	Sport 10 - Leistung, Bewegung und Training	P						X	1 x USL	1 x LBP	9
11	Sport 11- Fachdidaktik des Sports I	F					X	X	1 x USL	1 x LBP	6

Anmerkung: Das Modul Nr. 6 kann wahlweise im 2./3. Semester oder im 3./4. Semester abgelegt werden.

(2) Die Fachnote im Hauptfach Sport ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) bis c), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

§ 3 Sonderregelungen

(1) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können jeweils 60 Minuten schriftliche Prüfung durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut oder auf andere geeignete Art und Weise spätestens 2 Wochen nach Prüfungsanmeldeschluss und mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

14. Wirtschaftswissenschaft

1. Die Prüfungen im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft

Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; F = Fachdidaktikmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H= Hausarbeit
 - LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
1	Grundlagen der VWL	P	X							PL	6
2	Mikroökonomik	P		X						PL	6

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 ECTS-Credits erworben wurden.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft

(1) Für das Bestehen der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang für das gymnasiale Lehramt sind im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft Module im Umfang von 78 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen:

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen nach § 1 (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
3	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	P	X						V, USL		6
4	Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	P		X					V, USL		6
5	Grundlagen der BWL	P			X					PL	6
6	Politisches System der BRD LA	P			X					LBP	6

7	Makroökonomik	P				X					PL	6
8	Wirtschaftspolitik LA	P				X					PL	6
9	Recht und Politik der EU	P				X				USL		3
10	Grundzüge der Rechtswissenschaft LA	P					X			USL		3
11	Umweltökonomik LA	P					X			BSL		3
12	Volkswirtschaftliches Proseminar	P					X				LBP	6
13	BWL II	P						X			PL	9
14	Wirtschaftsdidaktik	F							X		LBP	6

c) **falls im zweiten Hauptfach Politikwissenschaft** studiert wird, ist das Modul "Politisches System der BRD LA" durch das folgende Modul zu ersetzen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
6a	Nichtkooperative Spiele, Auktionen und Experimente	P			X					PL	6 LP

d) **falls im zweiten Hauptfach Mathematik** studiert wird, ist das Modul "Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler" (1. Semester) durch das Modul "Nichtkooperative Spiele, Auktionen und Experimente" (3. Semester) zu ersetzen. Infolge dessen soll das Modul "Grundlagen der BWL" bereits im 1. Semester belegt werden.

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl/ Fach- didaktik	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	ECTS- Credits
			1	2	3	4	5	6			
3a	Nichtkooperative Spiele, Auktionen und Experimente	P			X				USL		6 LP
5	Grundlagen der BWL	P	X							PL	6 LP

(2) Die Fachnote im Hauptfach Wirtschaftswissenschaft ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b) und ggf. c) oder d), die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.

§ 3 Sonderregelungen

(1) Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften identisch.

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Stuttgart, den 17. August 2015

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)